

**REGIONALGESETZ VOM 19. JULI 1992, NR. 5**

**Bestimmungen über die Ordnung der Stadt-  
bzw. Gemeindepolizei<sup>1</sup>**

**Art. 1 - Zweck** - (1) Mit diesem Gesetz werden in Anwendung des Art. 65 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderstatutes und des Gesetzes vom 7. März 1986, Nr. 65 über die Ordnung der Gemeindepolizei die allgemeinen Grundsätze über die Ordnung des Gemeindepersonals erlassen, das dem Stadt- bzw. Gemeindepolizeidienst zugeteilt ist.

**Art. 2 - Verordnungsgewalt der Gemeinde auf dem Gebiet der Stadt- bzw. Gemeindepolizei** - (1) Die Gemeinden haben im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L genehmigten Einheitstextes der Gesetze über die Gemeindeordnung und der im Art. 9 Abs. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 19. November 1987, Nr. 526 vorgesehenen Landesgesetze Verordnungen zur Regelung des Sachgebietes der Ortspolizei in Stadt und Land, über die Abwicklung des entsprechenden Dienstes und über die Ordnung für das diesem Dienst zugeteilte Personal zu erlassen.

(2) Falls das Korps nicht eingerichtet wird, haben die Gemeinden die Personalordnung für die Bediensteten durch eigene Bestimmungen für das Personal des Stadt- bzw. Gemeindepolizeidienstes zu ergänzen, und zwar in Wahrung der

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 28. Juli 1992, Nr. 31.

Regelung der durch die Landesgesetze im Sinne des Art. 9 Z. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 verfügten Funktion.

**Art. 3 - Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zur Abwicklung des Stadt- bzw. Gemeindepolizeidienstes -**

(1) Die Gemeinden können Aufgaben der Stadt- bzw. Gemeindepolizei und den dazugehörigen Dienst auch im Konsortiums- oder Verbundsystem ausüben; sie können außerdem Übereinkünfte für die gegenseitige zeitweilige Verwendung von Personal und technischen Hilfsmitteln zur Erreichung gemeinsamer Ziele treffen.

(2) Das Personal der Stadt- bzw. Gemeindepolizei kann zur Ableistung seiner Befugnisse zu einer anderen Gemeindeverwaltung abgestellt oder abgeordnet werden, um zeitbedingten Erfordernissen nachzukommen; in diesem Falle handelt es im Abhängigkeitsverhältnis zur örtlichen Behörde der obgenannten Verwaltung, wobei es sein Abhängigkeitsverhältnis zur Zugehörigkeitskörperschaft für die wirtschafts-, versicherungs- und fürsorgerechtlichen Wirkungen beibehält; die betroffenen Gemeinden haben, auch durch eigene Vereinbarungen, Vergütungen oder gegenseitigen Zeitausgleich zu regeln.

**Art. 4 - Planstellen der Stadt- bzw. Gemeindepolizeidienste -**

(1) Bei der Festlegung ihrer Stellenpläne haben die Gemeinden eigene Planstellen für das Personal der Dienste und der Stadt- bzw. Gemeindepolizeikorps in den Grenzen der einschlägigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der in den Landesgesetzen nach Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Parametern vorzusehen.

**Art. 5 - Aufgaben der Gemeinden auf dem Sektor der beruflichen Aus- und Weiterbildung -** (1) Die einzelnen oder im Verbundsystem zusammengeschlossenen Gemeinden oder deren Provinzverbände tragen im Rahmen der über die Ausbildung der Gemeindebediensteten zwischen den Gewerkschaftsorganisationen und den Gemeindeverbänden abgeschlossenen Vereinbarungen gemeinsam zur beruflichen Aus- und Weiterbildung des dem Stadt- bzw. Gemeindepolizeidienst zugeteilten Personals bei.

**Art. 6 - Revision der Gemeindeverordnungen -** (1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gemeinden ihre Verordnungen über das dem Stadt- bzw. Gemeindepolizeidienst zugeteilte Personal zu erlassen oder sie an die Bestimmungen dieses Gesetzes und der nachfolgenden Landesgesetze anzupassen.